

STATUT DER KULTURPARTEI

**B.**  
**Finanzordnung**

- § 01 Mittelverwendung
- § 02 Mitgliedsbeiträge
- § 03 Spenden
- § 04 Erbschaften und Vermächtnisse
- § 05 Kassenführung
- § 06 Finanzprüfung
- § 07 Finanzplan
- § 08 Buchführung
- § 09 Rechenschaftsbericht
- § 10 Haftung
- § 11 Parteiämter
- § 12 Schlussbestimmungen

**§ 01****Mittelverwendung**

- 01.1 Mittel der Partei dürfen nur im Sinne des Grund- und des Parteiengesetzes verwendet werden.

**§ 02****Mitgliedsbeiträge**

- 02.1 Die monatlichen Beiträge werden prozentual auf Grundlage des Nettomonatseinkommens des Mitglieds berechnet. Diese Berechnung staffelt sich wie folgt:
- |      |   |         |       |
|------|---|---------|-------|
| 0    | – | 2000 €: | 0,5 % |
| 2001 | – | 4000 €: | 1,0 % |
| über |   | 4000 €: | 2,0 % |
- 02.2 Mitglieder die kein, oder mit ein geringes, Einkommen haben, werden auf Antrag bei dem für sie zuständigen Gebietsvorstand von der Beitragspflicht befreit.
- 02.3 Die satzungsgemäße Beitragspflicht ist in regelmäßigen Abständen durch den Bundesgeschäftsführer bzw. die Geschäftsführer Gebietsverbände, zu überprüfen. Wenn Der Bundesparteitag es nicht anders festlegt, beträgt er ein Jahr.
- 02.4 Die unter § 02.1 angegebene Beitragshöhe wird von einem Bundesparteitag festgelegt und darf auch nur durch einen solchen verändert werden.
- 02.5 Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keine Beiträge, wird es schriftlich durch den/die Bundesgeschäftsführer/-in verwarnt. Bei dreimaliger Mahnung kann es durch Beschluss des Bundesvorstandes, auf vorherigen Antrag des zuständigen Gebietsverbandes, aus der Partei ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss zuvor in jedem Fall gehört werden. Näheres bestimmt die Schiedsordnung.
- 02.6 Von jedem Mitgliedsbeitrag führen die dem Bundesverband untergeordneten Gebietsverbände Prozentsatz an den Bundesverband ab. Wenn der Bundesparteitag es nicht anders festlegt, beträgt er 25 %.
- 02.7 Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich geleistet und sind Mitgliedsbeiträge, keine Spenden, und unterliegen somit der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.

**§ 03****Spenden**

- 03.1 Jeder Gebietsverband oder jede Gliederung, der/die zur Kontoführung berechtigt ist, darf Spenden entgegen nehmen.
- 03.2 Bis zu 1000 € darf eine Spende durch Bargeld geleistet werden.
- 03.3 Ein Parteimitglied, das eine Spende entgegen nimmt, hat diese unverzüglich, dem Geschäftsführer des zuständigen Gebietsverbandes zu übergeben. Dieser muss entscheiden, ob die Partei die Spende annimmt. Bei Spenden über 1000 € muss der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes zustimmen. Dieser Beschluss ist zu protokollieren und mit den restlichen Finanzunterlagen aufzubewahren.
- 03.4 Folgende Spenden dürfen, auch auf Beschluss eines Vorstandes, nicht angenommen werden:
- I. Spenden von öffentlich – rechtlichen Körperschaften;
  - II. Spenden von Parlamentsfraktionen und –gruppen, sowie Spenden von Fraktionen und Gruppen kommunaler Vertretungen;
  - III. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
  - IV. Spenden von Berufsverbänden;
  - V. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr verwaltet oder betrieben werden;
  - VI. Spenden, bei denen eine Erwartung eines wirtschaftlichen oder politischen Vorteils erkennbar ist;
  - VII. Spenden von anonymen Personen.
- Versuchte Spendengabe dieser Art ist sofort dem Bundesvorstand zur Meldung bei der/beim Präsidentin/Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen.
- 03.5 Spenden an die Bundespartei oder Gebietsverbände, deren Gesamtwert jährlich einen Gesamtwert von 10.000 € übersteigen, sind unter Angabe von Höhe der Spende(n), Name und Anschrift der/des Spenderin/Spenders im Rechenschaftsbericht der Bundespartei zu

- vermerken. Spenden über 50.000 € sind dem Bundesvorstand zur Meldung bei der/beim Präsidentin/Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort anzuzeigen.
- 03.6 Spendenbestätigungen dürfen die zur Kontoführung berechtigten Gebietsverbände ausstellen. Die Bestätigung darf nur durch den Geschäftsführer des jeweiligen Gebietsverbandes erfolgen. Er hat eine Durchschrift beim Bundesgeschäftsführer einzureichen und eine weitere bei den Unterlagen über die Finanzen des Gebietsverbandes aufzubewahren.

**§ 04****Erbschaften und Vermächtnisse**

- 04.1 Gebietsverbände oder Gliederungen, die zur Kassenführung berechtigt sind, dürfen, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen.
- 04.2 Erbschaften und Vermächtnisse werden im Rechenschaftsbericht der Kulturpartei unter Angabe von Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers vermerkt.

**§ 05****Kassenführung**

- 05.1 Zur Kassenführung sind berechtigt:
- I. Bundesverband;
  - II. Landesverbände;
  - III. Kreisverbände.
- Dieses Kassenführungsrecht beinhaltet das Recht ein Konto bei einem Kreditinstitut zu führen. Über die Wahl des Kreditinstituts entscheidet der jeweilige Vorstand. Die Kontovollmacht haben der/die jeweilig gewählte Vorstandsvorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in gemeinsam. Die Konten laufen auf den Namen „KULTURPARTEI“ mit dem Zusatz der Verbandsstellung und des Ortsnamens (Beispiel: „KULTURPARTEI Landesverband Berlin“). Falls eine Gliederung auf Beschluss des Bundesvorstandes Kassenführungsrecht erhält, läuft deren Konto auf den Namen „KULTURPARTEI“ mit dem Zusatz der inhaltlichen Beschreibung der Gliederung und ihres Sitzes (Beispiel: „KULTURPARTEI Hochschulverband Universität Bonn“).
- 05.2 Jede Gliederung und jeder Gebietsverband der Partei mit eigenständiger Kassenführung, wählt ein, für die Kassenführung zuständiges Vorstandsmitglied. Dies ist der/die Geschäftsführer/-in. Er ist für die Organisation und Dokumentation der Finanzen zuständig, insbesondere für folgende Punkte:
- I. Pflege der Mitgliederdatei;
  - II. regelmäßige Prüfung der Beitragspflichten der Mitglieder (§ 02, 03);
  - III. regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe und gegebenenfalls Antragsstellung an den Bundesparteitag über Veränderung des Beitragssatzes (nur Bundesgeschäftsführer);
  - IV. Führung eines Kassenbuches mit Vermerk aller Ausgaben und Einnahmen;
  - V. Vorschlag über den Finanzplan;
  - VI. Erstellung des Rechenschaftsberichtes gemäß dem Parteiengesetz.
- Bei einer entsprechend hohen Mitgliederzahl der Gliederung oder des Gebietsverbandes, kann der zuständige Vorstand ein oder mehrere Vorstandsmitglied(er) dem/der Geschäftsführer/-in als Hilfe zuordnen. Verantwortlich im Sinne dieser Finanzordnung bleibt der/die Geschäftsführer/-in.
- 05.3 Der Geschäftsführer erstattet der Jahreshauptversammlung, d.h. einem Parteitag, der Gliederung oder des Gebietsverbandes Bericht über die Finanzen.

**§ 06****Finanzprüfung**

- 06.1 Die vom Bundesparteitag, bzw. vom jedem Parteitag eines zur Kassenführung berechtigten Gebietsverbandes oder einer sonstigen Gliederung, zu wählenden Finanzprüfer/-innen, prüfen, ob:
- I. die Bestimmungen dieser Finanzordnung eingehalten werden;
  - II. Buchungen mit den entsprechenden Belegen übereinstimmen;
  - III. der Finanzplan eingehalten wurde;
  - IV. alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht korrekt erfasst wurden.
- 06.2 Sie berichten hiervon dem Bundesparteitag, bzw. dem Parteitag ihres Gebietsverbandes oder ihrer sonstigen Gliederung, und stellen, bei Richtigkeit ihrer Prüfung, den Antrag auf Entlastung des jeweiligen Vorstandes.
- 06.3 Finanzprüfer/-in kann nicht werden, wer Mitglied des Bundesvorstandes, des Programmbeirates oder eines sonstiges Vorstandes eines Gebietsverbandes oder einer

sonstigen Gliederung ist. Weiterhin ist es notwendig, Parteimitglied zu sein, um dieses Amt ausüben zu können.

**§ 07****Finanzplan**

- 07.1 Der Bundesvorstand, sowie alle Gebiets- und Gliederungsvorstände, die zur Kassenführung berechtigt sind, beschließen bis zum 31.01 eines Jahres auf Vorschlag des zuständigen Geschäftsführers, einen Finanzplan.
- 07.2 Der Finanzplan enthält eine ist eine Übersicht über das tatsächliche Vermögen, die erwarteten Einnahmen und alle Verbindlichkeiten sowie eine Planungsaufstellung aller geplanten Ausgaben.
- 07.3 Falls der Finanzplan wegen Mehr- oder Mindereinnahmen geändert werden muss, ist ein Vorstandsbeschluss nach Vorschlag des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin notwendig.

**§ 08****Buchführung**

- 08.1 Der/die Geschäftsführer/-in hat über alle Einnahmen jeglicher Art sowie sämtliche Ausgaben Buch zu führen.
- 08.2 Das Kassenbuch des Gebietsverbandes, der Gliederung oder des Bundesvorstandes sind mit sämtlichen Belegen und Kontoauszügen 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Beendigung des Jahresabschlusses (siehe § 09,04).

**§ 09****Rechenschaftsbericht**

- 09.1 Der Rechenschaftsbericht besteht, gemäß dem Parteiengesetz, aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Bilanz über das Vermögen sowie einer Erläuterung zu diesen Punkten.
- 09.2 Der Rechenschaftsbericht muss eine komplette Aufstellung aller Zuwendungen, hier Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften und Vermächnisse, mit jeweiliger Auflistung von Name und Anschrift enthalten. Er ist vom/von der jeweiligen Geschäftsführer/-in eigenhändig zu unterzeichnen.
- 09.3 Der Rechenschaftsbericht ist 10 Jahre nach Erstellungsdatum zusammen mit den Kassenunterlagen aufzubewahren.
- 09.4 Die Grundlage des Rechenschaftsberichtes ist der Jahresabschluss, dessen Beendigung zum 15.01. eines Jahres erfolgt. Der Jahresabschluss beinhaltet zu den Positionen des Finanzplans die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Er ist vom/von der Geschäftsführer/-in des Gebietsverbandes oder der Gliederung zu erstellen.

**§ 10****Haftung**

- 10.1 Kein Verband der KULTURPARTEI darf Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- 10.2 Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- 10.3 Wenn ein Gebietsverband oder Gliederung mit Kassenführungsrecht sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, weil er/sie:
  - I. rechtswidrig Spenden entgegennimmt;
  - II. Mittel nicht nach dem Parteiengesetz verwendet;
  - III. der Rechenschaftspflicht nicht genügt;
  - IV. sonstige Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst;haftet sie für den entstandenen Schaden.
- 10.4 Der Bundesvorstand kann Personen, die einen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu verantworten haben, auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen. Dadurch wird der Gebietsverband oder die Gliederung von der unter § 10, 03 entstandenen Haftung frei.
- 10.5 Die nachgeordneten Gebietsverbände auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Bundesverband der KULTURPARTEI im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich



sonst zuständigen Stelle gegen den Bundesverband der KULTURPARTEI ergriffen werden. Der Bundesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Bundesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden für den daraus entstehenden Schaden.

## § 11

### Parteiämter

- 11.1 Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- 11.2 Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger innerhalb der Partei, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- 11.3 Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des jeweilig zuständigen Landesverbandes nicht überschreiten.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Statuts der KULTURPARTEI. Sie tritt in Kraft, wenn Sie von der Gründungsversammlung der KULTURPARTEI angenommen worden ist.
- 12.2 Satzungen von Gebietsverbänden und sonstigen Gliederungen dürfen der Finanzordnung nicht widersprechen.